

Satzung

der

Rüm Hart – Stiftung der Familie Janssen

Präambel

Wir – Dirk, Andrea und unsere Kinder Malte und Bilke, reisen gern durch die Welt. Dabei faszinieren wir uns für andere Kulturen und die Naturschätze unserer Erde. Die Naturräume sind bekanntermaßen überall bedroht und auf dem Rückzug. Die Artenvielfalt schwindet rasant.

Wir sehen auf unseren Reisen jedoch auch viel örtliches Engagement zum Erhalt der Natur. Hier können manchmal bereits geringe Mittel helfen. Auch sehen wir oft, welche Auswirkungen unser Handeln und Konsum in anderen Teilen der Welt haben kann. Öffentlichkeitsarbeit im Sinne „global denken, lokal handeln“ kann positive Impulse setzen. Letztlich führen unsere Reisen uns auch immer wieder vor Augen, dass Deutschland seine Wildnisse bereits vor langer Zeit verloren hat, so dass auch kleine Biotop wichtig für die verbliebenen Arten sind.

Rüm Hart – Klaar Kimming, der friesische Wahlspruch (weites Herz, klarer Horizont) bildet diese Stiftungsidee in idealer Weise ab und gibt gleichzeitig einen Hinweis auf die norddeutsche Heimat unserer Familie.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen Rüm Hart – Stiftung der Familie Janssen. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Umwelt-, Natur-, Arten- und Tierschutz sowie in diesem Zusammenhang von Wissenschaft und Forschung. Die Stiftung will Zusammenhänge zwischen lokalem Handeln und globalen Problemen der Umwelt und Natur bewusst machen und die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen verhindern. Zweck ist außerdem die Mittelbeschaffung für die Verwirklichung dieses steuerbegünstigten Zweckes durch andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. eigene Vorhaben unmittelbar. Dazu gehören folgende Maßnahmen:
 - Schutz der biologischen Vielfalt und der natürlichen Umwelt im nationalen und internationalen Bereich durch eigene Projekte (z. B. Maßnahmen zur Wiederansiedlung von abgewanderten Arten wie Anbringung von Fledermauskästen, Verteilung von Wildblumensaatgut oder Maßnahmen zur Renaturierung von Lebensräumen wie von Bachläufen) und durch Unterstützung lokaler Initiativen und Projekte (z. B. durch Bereitstellung notwendiger Ausrüstung für die Bekämpfung der Wilderei oder Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit wie der Gestaltung sozialer Medien),
 - Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung in allgemein zugänglichen und eigenen Medien,
 - Vergabe von Forschungsaufträgen und Stipendien, wobei die Ergebnisse grundsätzlich bekannt gemacht werden,
 - Beantragung und Einrichtung von Schutzprojekten und Biotopen.
 - b. die Mittelweiterleitung nach § 58 (1) AO an andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, dessen Höhe im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist.
- (2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen (Beträge, Rechte und sonstige Gegenstände) des Stifters sowie Dritter erhöht werden.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist sicher und Ertrag bringend zu verwalten, sofern es nicht nach Abs. 4 und Abs. 5 verbraucht wird. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

- (4) Die Stiftung ist als Verbrauchsstiftung auf mindestens 10 Jahre angelegt. Die Stiftung verfolgt ihren Stiftungszweck durch den Verbrauch des Grundstockvermögens, aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus dem sonstigen Stiftungsvermögen. Sollte das Stiftungsvermögen nach 10 Jahren nicht verbraucht sein, so besteht die Stiftung weiter und verbraucht das Vermögen in den Folgejahren. Der Vorstand darf das Vermögen nur so schnell verbrauchen, dass nach Ablauf von acht Jahren noch mindestens 10 % des im Stiftungsgeschäft festgelegten Stiftungsvermögens erhalten sind. Das jeweils zu verwendende Vermögen mindert sich um eingetretene Fehlbeträge/Wertminderungen des ursprünglichen Stiftungsvermögens. Zustiftungen dürfen grundsätzlich in voller Höhe verbraucht werden.
- (5) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage zugeführt werden.
- (6) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvorstand

- (1) Die Stiftung wird von einem Vorstand verwaltet, der aus drei bis sechs Personen besteht. Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft berufen. Die Stifter sowie deren Kinder Bilke und Malte gehören dem Vorstand auf Lebenszeit an. Der Stifter Dr. Dirk Janssen ist zu Lebzeiten der Vorsitzende des Vorstandes. Die Stifterin Andrea Janssen ist zu Lebzeiten die stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes. Scheidet der Stifter Dr. Dirk Janssen aus dem Vorstand aus, übernimmt dann die stellvertretende Vorsitzende Andrea Janssen den Vorsitz des Vorstandes auf Lebenszeit. Die beiden Stifter bestellen gemeinsam die anderen Vorstandsmitglieder. Die Stifter sind berechtigt, das Amt jederzeit niederzulegen. In diesem Fall bestellen die Stifter gemeinsam die/ den Vorsitzenden des Vorstandes bzw. ihren/ seinen Stellvertreter.
- (2) Nach dem Tod der Stifter ergänzt der Vorstand sich selbst und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Die Amtszeit der beträgt Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Vorstandsmitglied bleibt in diesen Fällen so lange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. In diesen Fällen bilden die verbleibenden Vorstandsmitglieder den Vorstand. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers führen sie die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung allein weiter. Wiederbestellungen sind zulässig.
- (4) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand ein Vorstandsmitglied per Beschluss abberufen. Diesem Beschluss müssen sämtliche Vorstandsmitglieder außer dem abzubrufenden zustimmen.
- (5) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer im Einzelfall nachgewiesenen Auslagen.

- (6) Veränderungen innerhalb des Vorstandes werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Vorstandsergänzungen sind beizufügen.

§ 5

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- (2) Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen.
- (3) Innerhalb der gesetzlichen Frist erstellt der Vorstand eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks.

§ 6

Vertretung der Stiftung

Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand der Stiftung im Sinne der §§ 86, 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Der Vorsitzende bzw. im Fall seiner Abwesenheit dessen Stellvertreter sind alleinvertretungsbefugt.

§ 7

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt bei Anwesenheit von mindestens 2/3 seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die des Stellvertreters. Im Falle der Abwesenheit beider gilt die Vorlage bei Stimmengleichheit als abgelehnt.
- (2) Der Vorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben sind. Abwesende Vorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.
- (3) Wenn eine besondere Dringlichkeit oder Notwendigkeit vorliegt, kann der Vorstand auch schriftlich beschließen. In diesem Fall müssen alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen. Schriftliche Übermittlungen im Wege der Telekommunikation sind zulässig.

§ 8

Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Der Vorsitzende - im Verhinderungsfall seine Vertretung - bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzungen und lädt dazu ein. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Vorstandssitzung statt, in der über die Jahresrechnung beschlossen wird. Auf Antrag von mindestens einem Mitglied muss der Vorstand einberufen werden.
- (2) Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Vorstandsmitglieder werden schriftlich unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände einberufen.

§ 9

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 10

Satzungsänderung

Über Änderungen dieser Satzung beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 11

Auflösung

- (1) Über die Auflösung der Stiftung beschließt der Vorstand mit Zustimmung aller Mitglieder. Ein solcher Beschluss wird erst wirksam, wenn er von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das restliche Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an eine zuvor vom Vorstand durch Beschluss zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft (Stiftung, Verein, gemeinnützige GmbH) zwecks Verwendung im Sinne von § 2 Abs. 1.
- (3) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12

Aufsicht und Inkrafttreten

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht nach Maßgabe des in der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Rechts.
- (2) Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Anerkennung in Kraft.